

II-14866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/281-4/94

1010 Wien, den 6. September 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Adalbert SKARBAL
Klappe: 6235

6934 IAB

1994-09-14

zu 7016 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KEPPELMÜLLER
und Genossen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend Umweltpolitik der
Bundesregierung Nr. 7016/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Es ist vorab festzuhalten, daß Agenden des Umweltschutzes
nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts fallen.
Allerdings ist aufgrund komplexer Zusammenhänge eine
Koordinierung des ArbeitnehmerInnenschutzes mit dem Umwelt-
schutz erforderlich. Auch können Initiativen im Bereich des
ArbeitnehmerInnenschutzes zu einer Verbesserung der Umwelt-
situation beitragen.

Im Zuge der Koordinierungsaufgaben zwischen Arbeitnehmer-
Innenschutz und Umweltschutz wirken MitarbeiterInnen des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an umweltrelevanten
Initiativen der zuständigen Ressorts bei der Erlassung von
Verordnungen nach dem Chemikalienrecht und nach der
Gewerbeordnung mit. Mein Ressort ist in die Vorbereitungen
solcher Verordnungen eingebunden, um zu gewährleisten, daß
Regelungen zum Schutz der Umwelt nicht den Interessen des
ArbeitnehmerInnenschutzes entgegenstehen und daß bei
Koordinierungsbedarf die beteiligten Ressorts eine allen
Interessen Rechnung tragende Lösung ausarbeiten können.

- 2 -

In der Regel dürfen solche Verordnungen nur im Einvernehmen mit meinem Ressort erlassen werden.

Solche Verordnungen sind beispielsweise die Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991, die für gefahreneigete Anlagen Störfälle abwenden und allfällige Folgen für die Umwelt begrenzen soll, die Verordnung über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl.Nr. 558/1991, durch die die bei der Abgabe von Kraftstoffen entstehenden und ausströmenden Kraftstoffdämpfe in den ortsfesten Kraftstoffbehälter zurückzuleiten sind sowie die Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl.Nr. 793/1992, durch die die bei der Abgabe von Kraftstoffen entstehenden und ausströmenden Kraftstoffdämpfe in den Lagerbehälter, aus dem der Kraftstoff entnommen wird, unter definierten Prüfbedingungen mit einem Anteil von mindestens 80% zurückzuleiten sind.

Zu nennen sind insbesondere auch Verordnungen zur Emissionsbegrenzung aus verschiedenen Betriebsanlagenkategorien wie z.B. die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl.Nr. 63/1993, die Verordnung über die Begrenzung der Emission aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl.Nr. 489/1993, die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipserzeugung, BGBl.Nr. 717/1993, die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 720/1993, die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl.Nr. 447/1994, die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur

- 3 -

Glaserzeugung, BGBl.Nr. 498/1994. Derzeit liegen Verordnungs-entwürfe über die Begrenzung der Emission aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl sowie aus Anlagen zu Herstellung von Holzspanplatten vor.

Weiters seien im folgenden einige Verordnungen auf Grundlage des Chemikalienrechtes, die in dieser Legislaturperiode im Einvernehmen mit meinem Ressort erlassen wurden, angeführt:

Änderungen der Chemikalienverordnung, BGBl.Nr. 208/1989, durch die Verordnungen, BGBl.Nr. 274/1992 und BGBl.Nr. 620/1993.

Verordnungen über Verbote und Beschränkungen von Cadmium und seinen Verbindungen sowie von Bleiweiß, BGBl.Nr. 855/1993.

Es ist auch auf Verordnungen dieser Legislaturperiode mit Umweltrelevanz hinzuweisen, die sich einerseits auf die Gewerbeordnung andererseits auf das Arbeitnehmerschutzgesetz stützen. Das sind zum Beispiel:

Verordnungen über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 629/1992: Diese Verordnung stützt sich auf die Gewerbeordnung und auf das Arbeitnehmerschutzgesetz. Sie dient sowohl dem Schutz der Arbeitnehmer als auch dem Schutz der Kunden und Anrainer. Diese Verordnung regelt die bei der Lagerung von Druckgaspackungen einzuhaltenden Schutzvorschriften, z.B. betreffend die Gestaltung der Lagerräume und der Vorratsräume.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl.Nr. 240/1991. Diese Verordnung trat mit 1. Juni 1993 in Kraft. Sie stützt sich auf die Gewerbeordnung und auf das Arbeitnehmerschutzgesetz. Sie dient einerseits dem Schutz der Arbeitnehmer,

- 4 -

andererseits dem Schutz der Kunden und Anrainer von gewerblichen Betriebsanlagen. Die Verordnung regelt insbesondere die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die Anforderungen an die Betriebseinrichtungen sowie den Brand- und Explosionsschutz.

Mitarbeiter meines Ressorts wirkten auch bei den Ausarbeitungen zum Gentechnikgesetz, BGBl.Nr. 510/1994, mit, sind als Mitglieder in der Chemikalienkommission tätig und sind, soweit es den ArbeitnehmerInnenschutz betrifft, auch in die nationale Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED Follow-Up Prozeß) eingebunden.

Außerdem wirkt der ArbeitnehmerInnenschutz an der Verbesserung des Umweltschutzes dadurch mit, daß sowohl bezüglich dessen Gesetzgebung wie auch hinsichtlich dessen Durchsetzung in den Betrieben bereits an der Entstehungsstelle gesundheitsgefährdender chemischer und physikalischer Einwirkungen Maßnahmen zu deren Begrenzung vorgesehen sind.

Mein Ressort legt in der Regel jährlich überarbeitete bzw. neue Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe fest. Die letzte "MAK-Werte-Liste" wurde am 22. Februar 1993 kundgemacht. Sie legt "Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen" (MAK-Werte) und "Technische Richtkonzentrationen" (TRK-Werte) für zahlreiche Arbeitsstoffe fest.

Für diese von arbeitsmedizinischer Seite vorgeschlagenen Änderungen bzw. Neuerungen sind meist intensive Entscheidungsfindungsprozesse zwischen den betroffenen Interessengruppen nötig, die in den Sitzungen der ebenfalls in meinem Ressort eingerichteten Arbeitnehmerschutzkommission und deren Fachausschüssen und Arbeitsgruppen diskutiert werden.

- 5 -

Auch kommen bestimmte Vorschriften des neuen Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, letztlich der Umwelt zugute. So ist beispielsweise der/die Arbeitgeber/Arbeitgeberin gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Beurteilung, Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung verpflichtet und der Grundsatz, daß gefährliche Arbeitsstoffe bei gleichem Arbeitsergebnis durch ungefährliche oder, wenn dies nicht möglich ist, durch weniger gefährliche zu ersetzen sind, ist im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch Umkehr der Beweislast dem/der Arbeitgeber/Arbeitgeberin übertragen. Dadurch soll der Einsatz von gefährlichen Stoffen möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Arbeitsinspektorate als nachgeordnete Dienststellen meines Ressorts wirken an umweltrelevanten Aktivitäten der zuständigen Behörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren mit. Bei der Genehmigung von Betriebsanlagen gilt der Grundsatz der Verfahrenskonzentration. Für Betriebsanlagen ist kein gesondertes Verfahren zur Genehmigung aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgesehen. Es sind vielmehr im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren sowohl die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes als auch die Anforderungen des Umweltschutzes und des Schutzes der Kunden und Anrainer zu berücksichtigen. In der Regel werden alle Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung geladen, in der die bestehenden Probleme auf diesen Gebieten erörtert werden und versucht wird, eine allen Interessen Rechnung tragende Lösung zu finden (z.B. durch Vorschreibung von Auflagen).

Zu den Fragen 2 - 5:

Da wie einleitend bereits festgestellt, meinem Ressort auf Grund der Kompetenzaufteilung unter den Ministerien keine Agenden des Umweltschutzes übertragen sind, entfällt für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Planung von Umweltschutzprojekten und damit auch die Darstellung der

- 6 -

Umsetzung bzw. Nichtumsetzung von Entschliefungen des Nationalrates zur Umweltpolitik und die Einschätzung des Grades der Erfüllung bzw. Nichterfüllung umweltbezogener Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung.

Mein Ressort wirkt aber an von den zuständigen Behörden eingeleiteten Prozessen zur Umsetzung umweltbezogener Maßnahmen insofern mit, als die Herstellung des Einvernehmens auf Grund der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wahrzunehmenden Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgesehen ist. Die unterschiedlichen umweltbezogenen Projekte, an denen mein Ressort in dieser Weise beteiligt war bzw. beteiligt ist, habe ich bereits in der Beantwortung der ersten Frage angeführt.

Zur Frage 6:

Überall dort, wo mein Ressort Koordinierungsaufgaben mit dem Umweltschutz wahrnimmt, obliegt die Planung den für Umweltbelange zuständigen Behörden. In meinem Ressort können Aktivitäten mit Umweltrelevanz nur insofern geplant werden, als Initiativen im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes zu einer Verbesserung der Umweltsituation beitragen können.

Im Zuge der weiteren Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind derzeit interne Projektteams eingerichtet, die Konzepte für zugehörige Verordnungen zu dem an die EU-Richtlinien bereits angepaßten neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994, ausarbeiten. Es ist geplant, diese Verordnungen in der nächsten Legislaturperiode zu erlassen.

Im Sinne meiner Ausführungen zur ersten Frage, werden die Inhalte der künftigen Verordnungen letztlich auch der Umwelt zugute kommen, da sie u.a. folgende Grundsätze näher bestimmen:

- 7 -

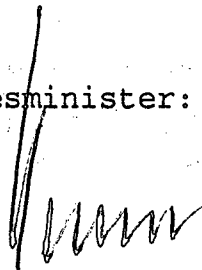
- * Gefahrenbekämpfung bereits an der Quelle der Entstehung.
- * Minimierungsgebote für chemische, biologische und physikalische Einwirkungen nach Rangordnungsprinzipien für die Maßnahmen der Gefahrenverhütung. Für die Belange der Umwelt von besonderer Bedeutung sind dabei u.a. Programme zur Vermeidung und Verringerung der gefährlichen Einwirkungen auf das niedrigste technisch mögliche Niveau unter Berücksichtigung des Standes der Technik.
- * Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen und Arbeitsvorgängen nach dem Prinzip, gefährliche Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge bei gleichem Arbeitsergebnis durch ungefährliche oder, wenn dies nicht möglich ist, durch weniger gefährliche zu ersetzen, wobei die Beweislast bei dem/der Arbeitgeber/Arbeitgeberin liegt.
- * Verpflichtung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie der Verpflichtung zur Festlegung von wirksamen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.

Im Dienstbetrieb meines Ressorts wird selbstverständlich den "Richtlinien des Ministerrates zur umweltgerechten Beschaffung" vom 16. Oktober 1990 weiterhin Rechnung getragen. Da schon bisher größtes Augenmerk auf die Umweltgerechtigkeit der verwendeten Materialien gelegt wurde, wird dieser Bereich nun laufend ausgebaut und verbessert.

Weiters werden beispielsweise bei Ausschreibungen verstärkt die Umweltzeichen-Richtlinien (herausgegeben vom BMUJF) berücksichtigt.

Außerdem wird die fachgerechte Trennung und Entsorgung von Büroabfällen auch künftig forciert.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 7016 W

ANFRAGE

1994-07-15

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Umweltpolitik der Bundesregierung

Am Ende einer Legislaturperiode ist es notwendig, die Leistungen der Bundesregierung für den Umweltschutz noch einmal zusammenzufassen und einen Überblick über die Umweltpolitik der letzten Legislaturperiode zu geben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

Anfrage:

1. Welche umweltrelevanten Initiativen Ihres Ressorts wurden in dieser Legislaturperiode gesetzt (Gesetze, Verordnungen, Projekte, Veranstaltungen)?
2. Welche Entschlüsse des Nationalrates zur Umweltpolitik haben Sie umgesetzt?
3. Welche Entschlüsse des Nationalrates zur Umweltpolitik konnten nicht umgesetzt werden?
Warum nicht?
4. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung haben Sie erfüllt?
5. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung konnten nicht erfüllt werden?
Warum nicht?
6. Welche weiteren Schritte zur Verbesserung der Umweltsituation plant Ihr Ressort in der nächsten Legislaturperiode?